



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 821 Datum: 30.03.2012

**Erste Satzung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung für
Bachelor-Studiengänge der
Universität Hohenheim**

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim

Vom 30. März 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 30. März 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim vom 7. April 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 559 vom 7. April 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungsleistungen ist in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraum beim Prüfungsamt in der Regel online zu stellen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die in Absatz 1 bis Absatz 4 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen bzw. nicht nachgereicht werden.“

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„ § 19 a Abmeldung ohne triftigen Grund, Pflichtanmeldung

(1) Ein Rücktritt von der erstmaligen Anmeldung einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin

möglich. Eine Pflichtanmeldung nach einem Rücktritt aus triftigem Grund gemäß § 20 gilt nicht als erstmalige Anmeldung im Sinne vom Satz 1.

(2) Die Abmeldung ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Die Rücknahme der Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 20 möglich.

(3) Nach einer Abmeldung gemäß Absatz 1, einem Rücktritt gemäß § 20 sowie dem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erfolgt automatisch die Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin durch das Prüfungsamt.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung abgelegt werden. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Zwischen der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt und dem Wiederholungstermin müssen 10 Kalendertage liegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung nach Satz 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 30. März 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-